

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus
Telefax: 0355 4991-6499
Doppelte Ausführung
AZ: VG 8 K 409/21

Von:
Marcel Langner

Sehr geehrte Vorsitzende Richterin, Sehr geehrte Kammer,
leider ist mir erst heute beim sortieren meiner Unterlagen aufgefallen, dass Sie mit Ihrem Schreiben vom 22.04.2021 auch den Ausgangsbescheid der Hochschule vom 19.02.2021 anforderten. Dieser ist jedoch bereits der Klage angehängt, so dass Ihnen dieser vorliegen sollte. Erneut befindet er sich in Anlage 1 dieses Schreibens.

Bisher habe ich seit Klageerhebung keinen weiteren Schriftverkehr von der Hochschule erhalten.

Meine gleichlautende AIG Anfrage an die TH Wildau, hat diese inzwischen beantwortet und eingeräumt, dass es eine 24h Frist im Rahmen der Kontaktnachverfolgung, wie auf der Webseite behauptet, nicht gibt. Bei der TH Wildau sind demnach keine Akten vorhanden, aus denen sich eine solche Frist ergibt. Sie räumt ebenso ein, dass sich diese Frist nicht aus einer ihr bekannten Rechtsordnung ergibt (Anlage 2).

Die erklärenden Texte zur digitalen Kontaktnachverfolgung auf den Webseiten der BTU Cottbus sind quasi identisch mit denen der TH Wildau. Das liegt vermutlich daran, dass die BTU Cottbus die digitale Kontaktnachverfolgung der TH Wildau einsetzt und somit im Vertrauen an deren sachlicher Richtigkeit übernommen hat. Ich gehe daher davon aus, dass auch der BTU Cottbus keine anderen Akten vorliegen können, aus denen eine solche 24h Frist hervorgeht.

Ich teile ebenso mit, dass die digitale Kontaktnachverfolgung bereits zwei kritische Schwachstellen aufwies, die ich der TH Wildau gemeldet habe. Es ist ein Verfahren anhängig, mit welchem ich mich um die Einsicht in den Quellcode der Anwendung bemühe, um die genauen Abläufe der Anwendung und deren Schutz der personenbezogenen Daten zu ergründen (AZ: VG 8 K 518/21). Aufgrund dieser Zusammenhänge und der engen Zusammenarbeit beider Hochschulen, kann ich einen eventuellen (menschlich nachvollziehbaren) Unwillen an einer Bearbeitung meiner AIG Anfrage durchaus nachvollziehen.

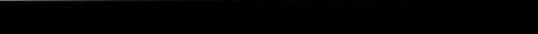
27.06.2021

BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

Herrn
Marcel Langner



Cottbus, 19. Februar 2021

vorab per E-Mail: 

**Ihre E-Mail vom 29.11.2020 [#204643]
Zwischenbescheid vom 16.12.2020**

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrer E-Mail, die sich offensichtlich auf die Ende November 2020 geltende Fassung der *Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg* bezieht, schreiben sie:

„ ... Meinen Recherchen beim Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald nach, gibt es jedoch eine solche (oder irgendeine andere) Frist, in der Daten nach Anforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übermittelt werden müssen, nicht.

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannten Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ebenso bitte ich um die den Personalvertretungen übermittelten Informationen, auf deren Basis diese ihre Zustimmungen erteilen. Und letztlich auch die erwähnte schriftlichen Zustimmungen.

Weiterhin die Ihnen vorliegenden Informationen des Gesundheitsamtes (oder anderer Behörden), bezüglich des Ablaufes des Prozesses, wenn das Gesundheitsamt Kontakte anfragt (z. B. Datenformate, Austauschkanäle, Verifizierung usw..). Diese müssen ja Basis des Anforderungskataloges der Entwicklung der digitalen Kontaktverfolgung gewesen sein.

...“

Zentralcampus Cottbus
BTU Cottbus - Senftenberg
Platz der Deutschen Einheit 1
03046 Cottbus
Deutschland

Senftenberg
BTU Cottbus - Senftenberg
Universitätsplatz 1
01968 Senftenberg
Deutschland

Cottbus-Sachsendorf
BTU Cottbus - Senftenberg
Lipezker Straße 47
03048 Cottbus
Deutschland

www.b-tu.de

§ 1 AIG regelt, dass jeder nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten hat soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Akten i. S. von § 3 Satz 1 AIG sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise aufgezeichneten Unterlagen, soweit diese ausschließlich amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienen.

Ihre E-Mail lässt erkennen, dass Sie diese gerade nicht zum Zweck der Verwirklichung des Rechts auf Akteneinsicht formulierten. Tatsächlich wollen Sie von der Hochschulleitung der BTU Rechtsauskünfte im Zusammenhang mit der o. g. Rechtsverordnung erhalten, indem Sie sich u. a. nach einer geltenden Übermittlungsfrist erkundigen.

Die Erteilung von Rechtsauskünften regelt das AIG, auf das Sie sich berufen, nicht.

Im Übrigen unterfällt die Kommunikation der Hochschulleitung mit den an der BTU bestehenden Personalräten der Schweigepflicht gem. § 10 Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG und steht daher dem geltend gemachten Recht auf Akteneinsicht lt. AIG entgegen.

Schlussfolgernd ist festzustellen, dass Sie den o. g. Antrag nicht zur Verwirklichung des Akteneinsichtsrechts stellten; es kann daraus im konkreten Fall kein Anspruch auf Informationszugang resultieren.

Aus diesen Gründen ist dieses Schreiben abschließend zu Ihrer E-Mail vom 29.11.2020.

Mit freundlichen Grüßen



TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn
Marcel Langner

www.th-wildau.de

Wildau, 27. April 2021

Ihr Zeichen #214734 | Unser Zeichen #214734

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), BbgUIG, VIG mit Schreiben vom 9. März 2021, Betreff: Grundlage einer 24 stündigen Frist zur Auskunft gegenüber Gesundheitsamt; Schreiben der TH Wildau vom 11. März 2021, Ihr Schreiben vom 13. März 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

Ihr oben genannter Antrag auf Akteneinsicht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ist am 10. März 2021 eingegangen.

Es ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag wird entsprochen.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Seite 2

Brief vom 27. April 2021

Begründung:

1.

Mit oben genannter Anfrage bitten Sie um Übersendung folgender Informationen:

Bitte übermitteln Sie mir die Ihnen vorliegenden Informationen, aus denen die von Ihnen genannte Übermittlungsfrist von 24 Stunden hervorgeht.

Ihr Antrag ist zulässig.

Gemäß § 1 AIG hat jeder das Recht auf Einsicht in Akten, sofern die weiteren Maßgaben des AIG erfüllt sind.

Eine 24-stündige Meldepflicht ergibt sich hinsichtlich eines an Covid-19-Erkrankten nach § 9 Abs. 3 IfSG¹. Diese Pflicht trifft vor allem Ärzte. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG müssen Hochschulen als sonstige Ausbildungseinrichtungen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der siebenten SARS-CoV-2-EindV² i. V. m. § 1 Abs. 3 der siebenten SARS-CoV-2-EindV muss die Hochschule das Erfassen von Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sicherstellen. Gemäß § 28a Abs. 4 Satz 4 und 5 IfSG i. V. m. § 25 Abs. 1 IfSG ist das Gesundheitsamt berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Die Hochschule ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Gesundheitsamt die erhobenen Daten zu übermitteln. Das sollte sicher umgehend erfolgen, aber 24 h stehen dafür nicht in der Norm, jedoch muss von einer sehr kurzen Frist, welche auch 24 h unterschreiten kann, ausgegangen werden, da die Kontaktnachverfolgung nur für den Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach Infektionsschutzrechtlichen Vorschriften auferlegt wurde.

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) worden ist

² Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 41])

Seite 3

Brief vom 27. April 2021

2.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage gemäß § 10 Abs. 1, 2
AIG i. V. m. § 1 AIGGebO i. V. m. Tarifstelle 1.1 der Anlage zu AIGGebO.

Gemäß § 6 Abs. 1 a.E. AIG weise ich Sie darauf hin, dass jede Person gemäß § 11
Abs. 2 Satz 1 AIG das Recht hat, die Landesbeauftragte für Datenschutz und das
Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745
Wildau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

